



**WOHNPAK WEST  
WA**

SD	II
0.30	0.60
ED	O

Soweit d. Planzeichen nicht anders festgelegt

**Festsetzungen durch Planzeichen**

**Art der baulichen Nutzung**

WA allgemeines Wohngebiet

**Maß der baulichen Nutzung**

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO

GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO

II Zahl der möglichen Vollgeschosse nach Planeintrag

**Baugrenzen, Bauweise**

O offene Bauweise  
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie  
Baugrenze

**Verkehrsflächen**

Verkehrsfläche  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
V Verkehrsberuhigter Bereich  
St Stellplatz  
Ga Garage  
Einfahrtsbereich

**Grünordnung**

Bepflanzung  
Bäume zu pflanzen; Standort festgesetzt  
Bäume zu pflanzen; Standortvorschlag  
Grünflächen  
öffentliche Grünflächen  
Verkehrsgrün  
private Grünflächen  
Spielplatz  
hier: Kurpark  
Wasserflächen  
Schutzgebiet für Quellwasser (GW)

**Sonstige Planzeichen**

Geltungsbereich  
Abgrenzung der zulässigen Hausform, Geschößzahl, bzw. Dachform  
Firstlinie  
SD Satteldach

**Hinweise**

bestehende Grundstücksgrenze  
geplante Grundstücksgrenze  
105 Flurnummer  
54 Parzellennummer  
Höhenlinie  
4 Straßen- bzw. Wegbreite

**Verfahrensvermerke:**

Der Deckblattentwurf zum Bebauungsplan Bad Höhenstadt Wohnpark - West vom 10.08.2000 hat mit Begründung vom 25.10.2000 bis 27.11.2000 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 17.10.2000 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 14.12.2000 dieses Deckblatt gemäß §10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Markt Fürstenzell, den 23.01.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler  
1. Bürgermeister



Der Deckblattentwurf wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß §10 Abs.3 BauGB, das ist am 23.01.2001 rechtsverbindlich. Das Deckblatt ist vom 23.01.2001 bis 07.02.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 23.01.2001 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Markt Fürstenzell, den 08.02.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler  
1. Bürgermeister



**GEMEINDE FÜRSTENZELL  
BEBAUUNGSPLAN BAD HÖHENSTADT WOHNPAK - WEST  
DECKBLATT NR. 1**

ARCH. BÜRO E. WENZL + M. HUBER  
MARIA AM SAND 7  
94152 VORNBAACH  
TEL.: 08503/9343-0 FAX: 08503/9343-20

M 1/1000  
10.08.2000

# MARKT FÜRSTENZELL

Wohnpark Bad Höhenstadt - West

Deckblatt Nr. 1

## Änderungen:

Der Gehweg entlang der Promenade wird von 2,50 m Breite auf 2,00 m reduziert.

Der Grünstreifen wird dementsprechend um 0,50 m breiter (neue Breite: 2,50 m).

## Begründung

Um den Anteil der versiegelten Flächen zu reduzieren und den Grünanteil im Straßenbereich zu erhöhen wird die Gehwegbreite auf 2,00 m geändert.

ERWIN WENZL  
MANFRED HUBER  
DIPL.-ING. ARCHITEKTEN  
MARIA AM SAND 7  
94152 VORNBACH  
Tel. 08503/9343-0  
Fax 08503/9343-20

  
Vornbach, 10.08.2000



Fürstenzell, 10.08.2000

MARKT FÜRSTENZELL

  
H o l l e r  
1. Bürgermeister